## Mittheilungen

## über die Berhandlungen des Landtags.

Nº 64.

Dresben, am 9. Februar.

1837.

Ucht und zwanzigste offentliche Sigung ber II. Rammer, am 24. Januar 1837.

(Befdluf.)

Fortsehung ber besondern Berathung über ben Gesethentwurf, bas gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über gang geringe Forsberungen betr. (§§. 24. — 27.) —

Abg. D. Schrober: Dabei erlaube ich mir zu bemerken, baß in einer ber vorhergehenden Paragraphen die ausdrückliche Bestimmung zu sinden ist, daß die Frist von der Vorladung bis zu dem Termin nach dem Gesetz nicht über 8 Tage ausgedehnt werden darf. Diese Bestimmung wurde dem entgegenstehen, daß ein Dilationsgesuch eingereicht werden könnte.

Ronigl. Commissair D. Krensig: Der Termin foll diese Beitfrist enthalten; aber wenn besondere Ursachen vorhanden sind, so kann auf eine andere Frist angetragen werden.

Abg. Atenstädt: Ich muß hierbei bemerken, daß die §§. 13. und 14. allgemeine Bestimmungen enthalten, die auf jeden Fall sich beziehen. Da nun nach der 14. §. der erste Antrag auf Verlegung des Termins selbst ohne Angabe einer Ursache, ein nochmaliger Antrag aber unter Angabe und Bescheinigung der Verhinderung gestellt werden kann, so sollte ich glauben, daß, selbst wenn der Richter den Termin nicht weit genug verschieden wollte, Derjenige, welchem daranliegt, noch Mittel genug in der Hand habe.

Abg. D. Schröder: Ich glaube wohl, daß der Richter geneigt ware, darauf einzugehen; aber er darf nicht. Die Mittel, welche der Partei zu Gebote stehen, kenne ich wohl, sie sind aber allemal mit Bezahlung der Kosten verbunden. Der Richter aber kann und darf nicht den Termin von vorn herein auf 3—4 Wochen hinaus verschieben, sondern muß ihn innerhalb der nächsten 8 Lage ansehen. Es kann die Partei vielleicht sagen, sie könne die nothigen Dokumente in 8 Tagen nicht schaffen; der Richter kann aber nicht darauf eingehen, also muß es dabei bleiben. Nun steht zwar der Partei frei, um Aushebung des Termins zu bitten, allein dann muß sie die neue Worladung besonders bezahlen.

Referent Roux: Ich wurde dem Antragsteller beipflich: ten, wenn in dieser Paragraphe stande, daß der Richter verbunden sei, im ersten Termine sofort den zweiten anzuberaumen.

Abg. D. Schrober: Dies wird burch die 23. g. bestimmt, benn in ber 5. und 6. Zeile von unten heißt es: ", ber zweite Termin ift vom Gerichte so fort mundlich fest zuse hen."

Referent Rour: Allerdings wurde es wohl in diesem Falle Niemand dem Richter zum Vorwurf machen, wenn er von der Negel eine Ausnahme macht und eine etwas längere Frist gestattet. Es wurde im Wesentlichen ganz Dasselbe dann eintreten, wenn der Richter den zweiten Termin sofort anderaumt, und die Partei hierauf um eine Verlegung des Termins bittet, weil sie die Urkunde noch nicht herbeischaffen kann. Der Richter wurde hier auch weiter Nichts thun können, als den Termin zu prorogiren; und dies wird er auch, wenn gleich anfangs die Partei vorstellt, daß sie in den nächsten Tazgen die Urkunde nicht herbeizuschaffen vermöge, durch Gestatung einer etwas längeren Frist zu dem anderweiten Termine gewähren können. Ich glaube, in der Aussührung wird sich die Sache so gestalten, daß Richter und Parteien zufrieden gestellt werden.

Abg. D. Schröber: Ich hoffe allerdings, daß das Geset sich in der Aussührung besser machen wird, als es jest aussieht; ich wollte aber nur dem vorbeugen, daß nicht der höhere Nichter dem Unterrichter, wenn dieser aus triftigen Gründen den Termin auf 14 Tage oder 3 Wochen hinaussetzt, aus diesem Grunde, und weil der strenge Wortverstand gegen ihn spricht, einen Verweis ober eine Strafe zuerkennen kann.

Konigl. Commissair D. Krensig: Ich bemerke nur hierbei, daß über keine Unbilligkeit zu klagen ist (wie man zu glauben scheint), wenn die Partei, welche die Urkunde nicht herbeischaffen kann, in solchen Fällen die Kosten zu tragen hat. Sie ist verbunden, im ersten Termin alle nothigen Dokumente beizubringen; kann sie das nicht, so hat sie es den hindernden Umständen zuzuschreiben, wenn ihr dadurch Nachtheile zugez zogen werden.

Der Prasident stellt hierauf für den inmittelst schriftlich eingereichten Untrag des Abg. v. Dieskau (nach den Worten des Gesetzentwurfs "nicht herbeischaffen" so sortzusahren: "so ist, ohne Rücksicht auf dieses Beweismittel, jedoch unbeschabet des daraus zustehenden Unspruchs und mit Vorbehalt des Gebrauchs der Urkunde Behufs einer Klaganstellung, die Sachesosort hauptsächlich zu entscheiden") nach Vorlesung desselben die Frage auf Unterstühung. Sie erfolgt hinreichend.

Konigl. Commissair D. Krensig: In dieser Ausdehnung kann ich dem Amendement nicht beipflichten; denn es wurde gegen allgemeine prozestrechtliche Grundsage verstoßen, wenn man hier die Urkunde als Beweismittel ausschließen